



**Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer
Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Die Gemeinde Vöhringen, Sulzer Straße 8, 72189 Vöhringen, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Rotholzbaches im Bereich des geplanten Baugebietes „Neue Wiesen“ in Vöhringen gestellt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.18.2 der Anlage 3 zum UVPG. Danach ist für den naturnahen Ausbau von Bächen eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG erforderlich. Diese standortbezogene Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Das Landratsamt, Umweltschutzamt, stellt gem. § 5 Abs. 2 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Auf Grund der geplanten Ausweisung des Baugebietes „Neue Wiesen“ ist vorgesehen, den Rotholzbach auszubauen, um eine Abflussverschärfung in Folge der Flächenversiegelung zu vermeiden. Im Bereich des Rotholzbaches wird ein Retentionsvolumen von ca. 211 m³ durch Aufweitung des Gewässerbettes geschaffen.

Mit dem Ausbau des Gewässers wird sichergestellt, dass ein 100jähriges Abflussereignis schadlos abgeführt werden kann (HQ₁₀₀).

Die überschlägige standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien entgegenstehen.

Das Vorhaben weist keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Rottweil, den 04.07.2019

Landratsamt Rottweil
Umweltschutzamt